



Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Clemens

(Wupperstraße 49-53 in 42651 Solingen)

Tel.: 0212 - 38258720 / E-Mail: kita.clemens@kathsg.de)

als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes
(ISK) der katholischen Kirchengemeinde

St. Clemens

(Goerdelerstraße 80, 42651 Solingen)

Tel.: 0212 – 221480 / E-Mail: clemens@kathsg.de)

Erstellt durch
Franca Mastronicola (Einrichtungsleitung)
in Zusammenarbeit mit
Martin Berger (Verwaltungsleiter),
Walter Jungen (Verwaltungsleiter),
Sara Sust (Präventionsfachkraft).

Inhalt

1.	Einleitung	6
2.	Allgemeine Definition von Gewalt	6
3.	Gesetzliche Grundlagen	7
4.	Leitbild	7
5.	Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen	8
5.1.	Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten	8
5.1.1.	Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung	8
5.1.2.	Präventionsfachkraft	8
5.2.	Personalauswahl und Einstellungsverfahren	9
5.2.1.	Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation	9
5.2.2.	Erweitertes Führungszeugnis	9
5.2.3.	Selbstauskunftserklärung	10
5.2.4.	Präventionsschulung	10
5.2.5.	Verhaltenskodex (Anhang 12.4.)	10
5.2.6.	Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten	10
5.2.7.	Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige	10
5.3.	Einarbeitung und Qualifizierung	11
5.3.1.	Einarbeitungskonzept	11
5.3.2.	Personal- und Teamgespräche/Supervision	11
5.3.3.	Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung	11
5.3.4.	Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen	11
5.4.	Beschwerdemanagement	12
5.4.1.	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	12
5.4.2.	Externe Beschwerdestelle	12
5.5.	Qualitätsmanagement	12
5.5.1.	Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements	12
5.5.2.	Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes	12
5.6.	Vernetzung und Transparenz	12
5.6.1.	Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung	12
5.6.2.	Externe Beratungsstellen	13
6.	Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen	13
6.1.	Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen	13
6.1.1.	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen	13
6.1.2.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe	14
6.1.3.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene	15

6.2.	Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten	15
6.2.1.	Kinderrechte	15
6.2.2.	Partizipation	16
6.2.3.	Beschwerdemöglichkeiten	17
6.3.	Sexualpädagogisches Konzept	19
6.4.	Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern	22
6.5.	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung	22
6.5.1.	Information und Sensibilisierung der Eltern	22
6.5.2.	Erziehungspartnerschaft	22
6.5.3.	Beteiligung und Mitwirkung der Eltern	22
6.6.	Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung	22
7.	Entscheidungshilfe einer möglichen Kindeswohlgefährdung	22
8.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung	23
8.1.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten	23
8.1.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	23
8.1.2.	Aufgaben der Mitarbeitenden	24
8.1.3.	Aufgaben der Leitung	24
8.1.4.	Aufgaben des Trägers	25
8.1.5.	Prozessablauf	25
8.1.6.	Einbezug weiterer Stellen	26
8.1.7.	Meldewege	27
8.1.8.	Dokumentation und Datenschutz	27
8.1.9.	Krisenkommunikation	27
8.1.10.	Abschluss des Interventionsverfahrens	27
8.1.11.	Rehabilitation	27
8.2.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern	28
8.2.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	28
8.2.2.	Aufgaben der Mitarbeitenden	28
8.2.3.	Aufgaben der Einrichtungsleitung	29
8.2.4.	Aufgaben des Trägers	29
8.2.5.	Prozessablauf	29
8.2.6.	Meldewege	30
8.2.7.	Dokumentation und Datenschutz	30
8.2.8.	Krisenkommunikation	31
8.2.9.	Abschluss des Interventionsverfahrens	31

9.	Nachhaltige Aufarbeitung	31
9.1.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern	31
9.2.	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe	31
9.3.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern	31
9.4.	Nachhaltige Aufarbeitung im Team	31
9.5.	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls	31
9.6.	Reflexion des Interventionsprozesses	32
10.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII	32
10.1.	Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung	32
10.2.	Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	32
10.3.	Verfahrensablauf	32
10.4.	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten	34
10.5.	Musterdokumente und Tools	35
10.6.	Datenschutz	35
10.7.	Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote	36
11.	Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag	36
11.1.	Als Teil der alltäglichen Arbeit	36
11.2.	Als Teil der Dienstgespräche	37
11.3.	Als halbjährliche Überprüfung	37
11.4.	Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren	37
12.	Anlagen	38
12.1.	Adressen und Ansprechpartner	38
Folgende Anlagen befinden sich als separate Datei außerhalb dieses Dokuments in zusammengefasster ZIP-Datei:		
12.2.	Antrag für das erweiterte Führungszeugnis	
12.3.	Selbstauskunftserklärung	
12.4.	Verhaltenskodex	
12.5.	Broschüre Kinderschutz	
12.6.	Persönliche Checkliste	
12.7.	Protokollvorlage für das Personalgespräch	
12.7.1.	Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz	
12.8.	Informationen zum Thema „Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, sowie die zu verwendete Vorlage „Meldung gemäß § 47 SGB VIII zu einem Ereignis oder/und einer Entwicklung“	
12.9.	Dokumentationsbogen zur Aufnahme des Falls „Übergriffe unter Kindern“	
12.10.	Kooperationsvereinbarung	



- 12.11. Risikoeinschätzung
- 12.12. Elterngesprächsprotokoll
- 12.13. Meldebogen „Kindeswohlgefährdung“
- 12.14. Dokumentationshilfe SK
- 12.15. Quellenangaben

1. Einleitung

Die Kindertagesstätte St. Clemens ist eine viergruppige Einrichtung, in der lt. aktueller Betriebserlaubnis bis zu 84 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren betreut werden können. Die Kinder werden in je zwei Gruppen des Gruppentyp I (Betreuung, Erziehung und Förderung

von Kindern im Alter von 2-6 Jahren) und des Gruppentyp III (Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern im Alter von 3-6 Jahren) betreut.

Träger der Einrichtung ist die Katholische Kirchengemeinde St. Clemens.

Die Kindertagesstätte St. Clemens ist als Familienzentrum NRW zertifiziert und zusätzlich, im Verbund mit drei weiteren Kindertagesstätten, als katholisches Familienzentrum evaluiert. Die Kindertagesstätte liegt im Stadtteil Solingen-Mitte.

Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept oder SK genannt) Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt).

Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind.

Das SK der Kindertageseinrichtung St. Clemens ist Teil des ISK der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens und wurde erarbeitet auf Basis von PräVO, Elternbroschüre „Für ihr Kind“, Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbistum Köln, Solinger Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit freien Trägern der Jugendhilfe, Informationen durch den LVR und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis SK.

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergreifendem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener.

Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt.

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.



Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§ 2 Abs. 4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita

3. Gesetzliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention; UN Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch: § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, § 37a SGB IX; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022

4. Leitbild

Wir sehen jedes Kind als individuelles Geschöpf und nehmen es an, ohne sein Verhalten zu kritisieren oder es in eine Gemeinschaft anpassen zu wollen. Jedes Kind soll mit seinen Eigenarten und unterschiedlichen Charakteren ein Teil unserer Gemeinschaft sein.

Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, werden bei der pädagogischen Arbeit berücksichtigt.

Wir sehen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und Würde. Jedes Kind wird in unserer Gemeinschaft angenommen und wertgeschätzt.

Durch die bedingungslose Annahme und Wertschätzung eines jeden Kindes, mit und ohne Behinderung, sowie in unserer Beziehungsgestaltung erleben wir in unserer Gemeinschaft Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit.

Wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken, indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen.

Die MA sind während des Freispiels dem Kind/den Kindern aufmerksam zugewandt, beobachten und begleiten.

Die MA nehmen dadurch die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes wahr und stärken sie in ihren Interessen, Stärken und Begabungen.

Die individuellen Stärken und Entwicklungsbereiche der Kinder bilden die Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung der pädagogischen Arbeit.

In unserer Gemeinschaft erfahren wir die Grenzen der anderen und lernen, diese zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen.



Unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit, indem z.B. ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden.

Die Rechte der Kinder bilden den Grundstein unseres Handelns.

Wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie aktiv mitgestalten können. Das Recht des Kindes, „Nein“ zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin durch verschiedene Methoden und Aktionen.

Die Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe. Daher nehmen wir sie in jeder Situation ernst und ermutigen sie, Kummer und Bedürfnisse zu äußern.

Das Machtverhältnis zwischen uns als MA und den Kindern ist uns bewusst und wir gehen damit verantwortungsvoll und achtsam um.

Die MA schätzen die Eltern als die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

In der Kindertagesstätte arbeiten wir familienergänzend. Das bedeutet, dass wir mit den Eltern eng zusammenarbeiten.

Wir leben einen respektvollen, wertschätzenden Umgang, sowie eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe miteinander.

Die Haltung und das Handeln der MA sind durch ihren Glauben und die damit verbundenen kirchlichen Werte geprägt.

Religionspädagogische Angebote werden gemeinsam mit den Kindern entwickelt.

Es wird ein friedliches und respektvolles Miteinander aller Religionen und Weltanschauungen gelebt. Liebe Gottes zu allen Menschen ist Bestandteil jeglichen Handelns und ist im Alltag unserer Gemeinschaft spürbar.

Die christliche Botschaft bildet die Grundlage unseres Lebens und unserer Arbeit und gibt uns Orientierung für unser Handeln. Durch Geschichten, Lieder, Symbole und die Feste des Kirchenjahres wird die christliche Botschaft für die Kinder erfahrbar. Dies erfolgt u.a. durch monatliche Kinderkatechesen, die ein Seelsorger in den Gruppen anbietet.

Zusätzlich gestalten wir Wortgottesdienste in der Kirche St. Clemens.

Unsere Kindertageseinrichtung gehört zur Gemeinde St. Clemens und ist eingebunden im Netzwerk der Gemeinde.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Unser Träger (Katholische Kirchengemeinde St. Clemens) ist verantwortlich für Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts.

Die Kindertagesstätte ist verantwortlich für die inhaltliche Erarbeitung, praktische Umsetzung, Anleitung neuer MA, Thematisierung in Dienstgesprächen, Protokollierung, Einbeziehung und Information/Meldung an den Träger.

Die Kommunikationsstruktur sieht regelmäßige Besprechungen (Trägervertreter/VL und Kita-Leitung) und kurzfristige Mitteilungen auf direktem Wege bei dringlichen Angelegenheiten vor.

Ggf. Veröffentlichung bzw. Hinweis auf Vorhandensein dieses Schutzkonzepts über Homepage.

5.1.2. Präventionsfachkraft

Unsere Präventionsfachkraft ist Frau Sara Sust. Sie ist erreichbar unter der Mobilnummer: 0177 / 7591161 oder per E-Mail: sara.sust@kathsg.de

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner/in für MA, sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt den Träger bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese
- Präventionsfachkraft hat Einblick in die Strukturen des Trägers

5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

Im Bewerbungsgespräch begutachten wir Achtsamkeit und Wertschätzung und verweisen auf den Verhaltenskodex. Im Rahmen einer Hospitation achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und MA.

In Stellenausschreibungen weisen wir auf dieses SK und auf Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Diese Unterlagen werden vor Dienstantritt durch den Arbeitgeber eingefordert und geprüft.

Die Unterlagen werden in der Personalakte in der Rendantur hinterlegt und dokumentiert. Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird prinzipiell durch die Einrichtungsleitung u.a. bei Vorstellungs- bzw. Einarbeitungsgespräch, im Rahmen regelmäßiger Personalentwicklungsgespräche und in Dienstgesprächen mit dem Team thematisiert. Zusätzlich wird das Thema bei Aus-/Fortbildungen und Präventionsschulungen aufgegriffen.

5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Sämtliche MA, Personen, die regelmäßig über das Familienzentrum eingekauft/gebucht werden und Ehrenämter legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Es muss vor Einstellung vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein. Es muss alle fünf Jahre aktualisiert werden und wird bei den MA durch den Arbeitgeber angefordert.

Für den Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses bei Personen, die regelmäßig über das Familienzentrum eingekauft/gebucht werden und Ehrenämter ist die EL verantwortlich.

Der Antrag für das erweiterte Führungszeugnis liegt den Anlagen bei (Anhang 12.2.).

5.2.3. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung (Anhang 12.3.) wird von jedem MA einmalig vor Berufsantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob MA wegen Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist oder ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

5.2.4. Präventionsschulung

MA, Personen, die regelmäßig über das Familienzentrum eingekauft/gebucht werden und Ehrenämter, die regelmäßig im Einsatz sind, nehmen bei Antritt und dann alle fünf Jahre an den für sie entsprechenden Präventionsschulung des Erzbistums Köln teil und werden für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt. Die Einrichtungsleitung meldet die/den MA rechtzeitig für die Präventionsschulung an.

5.2.5. Verhaltenskodex (Anhang 12.4.)

Sämtliche MA, Personen, die regelmäßig über das Familienzentrum eingekauft/gebucht werden und Ehrenämter unterschreiben vor Antritt den Verhaltenskodex.

Dies gilt auch für Praktikanten, die länger als 2 Wochen im Einsatz sind. Zusätzlich erhalten die Schülerpraktikanten die „Broschüre Kinderschutz“ (siehe Anhang 12.5). Tagespraktikanten und Praktikanten, die unter 2 Wochen im Einsatz sind, werden mündlich von der EL oder PA informiert.

Der Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt und abgelegt.

Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird durch die Einrichtungsleitung (z.B. Dienstanweisung/hausinterne Regelungen, in SK verankert, separates Schreiben) sichergestellt. Die Präventionskraft kontrolliert, ob die Aufgabe umgesetzt wurde. Sanktionen bei Nichteinhaltung sind bekannt und werden über den Träger veröffentlicht (bspw. Homepage, im SK verankert).

5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen zu sein, unterliegen sie einer besonderen Aufsicht.

Auszubildende, Praktikanten, die länger als zwei Wochen im Einsatz sind und FSJ-ler werden Praxisanleitungen zugewiesen und regelmäßig durch diese und ggf. Einrichtungsleitung über ihre Rechte und Pflichten informiert (verbal und schriftlich).

5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Diese Personen werden durch die Einrichtungsleitung auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Sie unterliegen den Präventionsauflagen wie alle MA (siehe oben). Die Präventionsfachkraft kontrolliert den Vorgang.

5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1. Einarbeitungskonzept

MA hat Kenntnis über das SK, insbesondere Leitbild und Verhaltenskodex. Die Phase der Einarbeitung wird durch den Träger oder stellvertretend durch die Einrichtungsleitung gewährleistet. Des Weiteren kontrolliert die Präventionsfachkraft, ob der Vorgang eingehalten wurde. Demzufolge wird sie durch den Träger über die Einstellung neuer MA informiert und hat einen Überblick der MA.

5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision

Personal- und Teamgespräche/Supervision, Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der MA ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Eine halbjährliche Praxisüberprüfung des SK findet durch die Einrichtungsleitung statt und wird mit einer Dokumentationshilfe festgehalten.

Die Präventionsfachkraft Frau Sara Sust (Anhang 11.1. / S. 39) unterstützt bei Fragen.

5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Schulungen werden aktiv durch die Präventionsfachkraft zu Themen wie „Partizipation ist ein großes Wort – was bedeutet das für unseren Arbeitsalltag?“ Oder „Was ist los mit diesem Kind?“ ausgewählt. Durch die Aus-, Fort- und Weiterbildungen werden Themen aufgegriffen, die MA in ihrer pädagogischen Arbeit am Kind schulen und stärken. Überwiegend werden Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote bei „Caritas Campus“, „Prolog“ oder über die „Kindergartenakademie“ gebucht. Vollzeitmitarbeiter nehmen 5 Tage im Jahr an Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten teil, Teilzeitkräfte 2-3 Tage. Des Weiteren werden MA in ihren pädagogischen Schwerpunkten geschult und besuchen zusätzlich Seminartage/-wochen.

<https://www.caritas-campus.de/index.php>

<https://www.prolog-shop.de/>

<https://www.kindergartenakademie.de/>

5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle MA sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult und erneuern alle fünf Jahre ihre Schulung.

Die Einrichtungsleitung meldet die MA, Auszubildenden und FSJ-ler spätestens alle 5 Jahre zur Basisschulung: „Kinder vor (sexualisierter) Gewalt schützen“ an.



5.4. Beschwerdemanagement

5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Der Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen und Transparenz.

Die Leitung schafft hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln.

Die MA haben die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche mit Kolleginnen/Kollegen, Einrichtungsleitung, leitendem Pfarrer, VL, Mitarbeitervertretung (MAV) zu führen.

Auch hier gilt „Hilfe holen ist kein Petzen!“

Strukturierte Verfahren sind vorhanden und bekannt. Aussagen zum Umgang mit Gewalt bezüglich der verschiedenen Verfahrenswege erfolgen.

5.4.2. Externe Beschwerdestelle

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

5.5. Qualitätsmanagement

5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt; regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention; SK ist öffentlich zugänglich (z.B. Download auf der Homepage, Druck von Ansichtsexemplaren, Möglichkeit der Ausleihe).

5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

Regelmäßige Überprüfung, spätestens alle fünf Jahre. Überprüfung des SK bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt, sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe). Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf angefragt bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes

5.6. Vernetzung und Transparenz

5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung (DiCV) ist Herr A. Welzel.

Zusätzliche Kooperationsnetzwerke sind:

Der ADS (Allgemeiner Sozialer Dienst / Sozialraumteam Solingen-Mitte)

<https://www.solingen.de/de/dienstleistungen/51-41-allgemeiner-sozialer-dienst/>

Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V. / Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 4 Abs. 2 KKG)

<https://www.caritas-wsg.de/hilfe-angebote/familie/beratung-unterstuetzung/>



Es wird sichergestellt, dass den MA die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind.

5.6.2. Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Weiteren IsoFA genannt). IsoFA wird über die Einrichtungsleitung bekanntgemacht.

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisiertegewalt/betroffene/

<https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen>

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

<http://www.fhf-solingen.de/>

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Kommunikationsstruktur wie folgt: regelmäßige Besprechungen (z.B. Dienstbesprechung jeden Dienstag) und über direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten. Das SK wird veröffentlicht über den Träger und die Einrichtungsleitung (Homepage der Kita, Infothek in der Kita, über Kita-Flyer und Auslage MA-Raum).

6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteurinnen/Akteuren und Adressatinnen/Adressaten durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden; adäquate Maßnahme wird fallbezogen vereinbart (z.B. einrichtungsspezifischer Maßnahmenkatalog bei Nichteinhaltung).

6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Innerhalb der Kindertagesstätte stehen den Kindern Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung und Räume, welche u.a. die Intimsphäre der Kinder schützen.

Diese Räumlichkeiten/Spielbereiche sind den pädagogischen MA bekannt und unterliegen einer routinierten Kontrolle.

Des Weiteren wurden Verhaltensregeln mit den Kindern erarbeitet und regelmäßig mit ihnen reflektiert.

Der Zugang in die Kita ist gesichert. Ein direkter Zugang zwischen der Bring- und Abholsituation ist nicht möglich. Dadurch haben Unbefugte keinen Zugang zu den Spielbereichen/Räumlichkeiten der Kinder.

Während der Bring- und Abholphase werden die Kinder innerhalb der Gruppen- und Nebenräume betreut. Sollte z.B. ein Handwerker im Haus arbeiten, werden die Kinder im Gruppenraum betreut oder in anderen Spielbereichen/Räumen unter dauerhafter Aufsicht einer zugeteilten pädagogischen Kraft.

Sollte die Aufsichtspflicht gewisser Spielbereiche/Räumlichkeiten z.B. auf Grund einer reduzierten Personalsituation nicht gewährt werden können, werden die räumlichen Bedingungen individuell der Betreuungs-/Personalsituation angepasst.

Die Türen der pädagogischen Räume sind nicht verschlossen.

Diese sind entweder offen oder angelehnt. Spielbereiche und Räume unterliegen der Aufsicht des pädagogischen Personals.

Kinder halten sich mit Spielpartnern und ggf. Aufsichtspersonen in Räumen außerhalb der pädagogischen Gruppe auf. Die Kinder wählen die Räumlichkeiten selbstständig aus und teilen den MA mit, wenn die diese aufsuchen.

Den pädagogischen MA sind Risikofaktoren bekannt. Diese werden durch die Einrichtungsleitung mit den MA thematisiert. Strukturen werden bei Bedarf und Notwendigkeit gemeinsam erarbeitet, wie z.B. Bestimmung von Aufsichtspersonen, Umgestaltung und Nutzung von Spielbereichen/Räumlichkeiten.

Treten durch organisatorische Strukturen Risiken auf

(Machtmissbrauch/Entscheidungsstruktur/die Rechte der Kinder werden missachtet) greifen die Kollegen oder Einrichtungsleitung ein.

Beschwerden der Kinder oder durch Eltern bezüglich Kritik gegenüber organisatorischer Strukturen werden dokumentiert, reflektiert und Lösungen erarbeitet.

6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

Die uns anvertrauten Kinder haben folgende individuellen Bedürfnisse/Einschränkungen/Vulnerabilitäten:

- Physiologische Bedürfnisse (ausreichend Nahrung und Flüssigkeit, angemessene Körperpflege und Gesundheitsfürsorge, angemessener Körperkontakt, sowie ein regelmäßiger Schlaf-Wach-Rhythmus).
- Individuelle Bedürfnis (seelische und körperliche Wertschätzung, Kind wird als einzigartiges Individuum wahrgenommen und wertgeschätzt).
- Bedürfnisse nach Unversehrtheit, Sicherheit und Angstfreiheit (verlässliche
- Bezugspersonen, angemessenes pädagogisches Beobachtung und Handeln bezogen auf die Bedürfnisse der Kinder, angemessener Umgang).
- Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (Kind wird in der Entwicklung des Ich-Bewusstseins gefördert und gestärkt, sowie im Wachstum).
- Bedürfnis nach sozialer Bindung (Bildung von Spielgruppen und Freundschaften, soziale Kommunikation, Akzeptanz, Anerkennung und Zugehörigkeitsgefühl erfahren).
- Einzelne Kinder weisen Entwicklungsverzögerungen in diversen Entwicklungsbereichen auf, bis hin zu einer (drohenden) geistigen Behinderungen. Die Kinder benötigen z.B. individuelle heilpädagogische Unterstützung z.B. durch eine Inklusion-Assistenz.

Grenzverletzungen können begünstigt werden aufgrund von z.B. des Alters der Kinder, einer eingeschränkten Kommunikationsfähigkeit (z.B.

Sprachentwicklungsverzögerung) oder der Zusammensetzung der (Spiel-)Gruppe.

6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene
Situations, in denen Körperkontakt/Berührungen erforderlich sind, erfordern folgenden Umgang:

- In Spielsituationen wie z.B. im Rollenspiel oder bei Entspannungsaktivitäten
- Bei Fremd- und Eigengefährdung (z.B. Kinder voneinander trennen)
- Beim Trösten
- Während der Wickelsituation
- Bei Toilettengängen
- Beim An- und Ausziehen
- Bei der Wundversorgung

Alle Handlungen werden mit dem Kind verbalisiert und das Kind in Abläufe mit einbezogen (z.B. Kind wird gefragt, ob es zum Trösten in den Arm genommen werden möchte). Im Nachgang werden gewisse Situationen mit den Kollegen und/oder den sorgeberechtigten Personen reflektiert. Falls nötig werden Situationen dokumentiert.

6.2. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder werden durch das pädagogische Personal über Rechte informiert, haben Gelegenheit entsprechend ihre Alters und ihrer Bedürfnisse Partizipation zu leben und sich aktiv einzubringen, z.B. Kinder suchen das Essen aus/Abstimmung über Ausflugsmöglichkeiten/Kinderparlament (siehe pädagogisches Konzept).

6.2.1. Kinderrechte

Eingesetztes Personal hat Kenntnis über UN-Kinderrechtskonvention, UN- Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, § 37a SGB IX, KiBiz; diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt. Kinder werden regelmäßig im Jahr über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzachtung, positives Körpergefühl aufgeklärt. Wertschätzender Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel/Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.

Durch folgende regelmäßige Impulse/Aktionen kennen die Kinder unserer Einrichtung ihre Rechte:

- Die Kinder werden regelmäßig durch das pädagogische Personal z.B. in Gesprächen über ihre Rechte informiert. Dies erfolgt z.B. verbal oder durch den Einsatz von Bilderkarten.
- Die Kinder werden gestärkt ihre Meinung zu äußern. Es wird akzeptiert, wenn sie ihre Meinung nicht äußern wollen. Die Meinungen der Kinder werden respektvoll entgegengenommen.

- Die Kinder werden informiert, wie mit ihrer Beschwerde umgegangen wird und was daraus resultiert (z.B. wenn das Thema mit anderen Kindern reflektiert werden muss).
- Das Präventionsangebot „Ringen, Rangeln und Raufen“ wird jährlich mit den Vorschulkindern aufgegriffen.

6.2.2. Partizipation

Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt/bei Erstellung SK (bspw. Eltern, Elternbeirat).

Partizipation wird in unserer Einrichtung bereits umgesetzt durch:

- Partizipation in Gesprächskreisen (z.B. Morgen- und Abschlusskreise) aus Kindersicht in Form von Befragung und Beteiligung der Kinder.
- Mitgestaltung der Morgen- und Abschlusskreise (Lieder-, Kreisspiel- und Gebetsauswahl).
- Der Tagesablauf wird jeden Morgen mit den Kindern aufgegriffen und mit Hilfe von Bilderkarten an einem Whiteboard im Gruppenraum dargestellt.
- Die Kinder haben die Möglichkeit Probleme / Schwierigkeiten / belastende Themen anzusprechen und zu klären.
- Partizipation an der Teilnahme von Bildungsangeboten. Die Kinder entscheiden eigenständig, ob und an welchen Bildungsangeboten sie teilnehmen.
- Die Kinder können bestimmte Aktivitäten, Bildungs- oder Projektthemen abstimmen.
- Mitgestaltung des Speiseplans (Verpflegungsangebot) und beim gemeinsamen Frühstück, welches alle zwei Wochen stattfindet.
- Ideensammlung z.B. bei Weihnachtsgeschenken für Eltern durch die Kinder
- Gestaltung der Funktionsbereiche durch Beobachtungen des Spielverhaltens der Kinder, sowie Nutzung von Spielmaterialien
Des Weiteren können die Kinder z.B. eigene Ideen äußern oder mit Hilfe von Spiel- und Beschäftigungskatalogen Ideen präsentieren.
- Während der Mittagsruhe entscheiden die Kinder selbstständig, ob sie schlafen möchten.
- Die Kinder wählen eigenständig die Funktionsbereiche, ihre Spielmaterialien, die Spielpartner und Bezugserzieherinnen aus.
Des Weiteren wählen sie die pädagogische Gruppe aus (trotz fester Stammgruppe), in der sie aktiv werden möchten (gruppenübergreifende Arbeit).
- Wickelkinder entscheiden, welche/r MA winkeln soll.
- Die Gruppen- und Verhaltensregeln z.B. im Gruppenraum und im gemeinsamen Miteinander wurden überwiegend mit den Kindern zusammen erarbeitet und festgelegt.

- „Krisengespräche“ werden einberufen, um mit den Kindern gemeinsam Lösungen zu erarbeiten (z.B. bei immer wiederkehrenden Konflikten unter den Kindern oder anhaltender, hoher Lautstärke im Gruppenraum).
- Mitgestaltung an Festen und Feiern, z.B. bezogen auf das Thema oder angebotene Aktivitäten.
- Ausflugsziele der Vorschulkinder werden in einer Kinderkonferenz durch die Vorschulkinder mitbestimmt.

Partizipation wird in folgenden Bereichen noch nicht umgesetzt oder nur teilweise:

- Beim Anziehen. Zukünftig sollen die Kinder mitbestimmen (z.B. beim Tragen von Matschleidung).

Folgende Umsetzungsmöglichkeiten haben wir geplant:

- Komplette Gestaltung des Speiseplans (Verpflegungsangebot)
- Kinder jeglichen Alters sollen zukünftig an die Planung von Ausflügen und Eltern-Kind-Aktionen beteiligt werden.
- Der bestehende Tagesablauf wird mit den Kindern reflektiert und ggf. noch einmal deren Interessen und Bedürfnissen angepasst.
- Regeln wie z.B. im Gruppenraum werden regelmäßig mit den Kindern reflektiert und angepasst/verändert.

6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII) kennen die Kinder folgende Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern:

- Im direkten Gespräch z.B. mit der pädagogischen Bezugsperson
- Innerhalb der Kinderkonferenzen / Kinderversammlungen
- Während Krisengesprächen innerhalb einer Klein- oder der Gesamtgruppe
- Kindern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind oder Sprachentwicklungsdefizite aufweisen (jeglicher Form), äußern z.B. Unzufriedenheit durch Körpersprache. Die Kinder haben die Möglichkeit sich z.B. mit Emotionskarten oder über ein Gefühle-Klettplakat auszudrücken.
- Kinder haben das Recht „Nein“ zu sagen. Dies wird durch gezielte Aktionen geschult, wie z.B. durch Bilderbücher zum Thema oder im Rollenspiel.
- Das Selbstbewusstsein, die Selbstsicherheit und die Selbstständigkeit der Kinder wird zusätzlich z.B. durch das Präventionsangebot „Ringen, Rangeln und Raufen“ gestärkt.
- Die Beschwerden der Kinder werden grundsätzlich im Gruppeninfobuch dokumentiert. Die Fachkräfte und das jeweilige Kind überlegen gemeinsam, was mit der Beschwerde weiter geschehen soll und ob und wobei das Kind Unterstützung z.B. durch die Fachkraft benötigt. Müssen Beschwerden z.B. im Gruppenteam oder mit anderen Kindern besprochen werden, wird dies mit dem betroffenen Kind erarbeitet. Eine Rückmeldung über das Reflexionsergebnis erfolgt zeitnah an das betroffene Kind.

Folgende Grundsätze / Abläufe für Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren sind in unserer Einrichtung für Eltern festgelegt.

Jede/r MA kann Anlaufstelle für eine Beschwerde sein.

Aus diesem Grund werden alle MA regelmäßig durch die Einrichtungsleitung geschult, wie sie mit Beschwerden umzugehen haben und welche Prozesse sie innerhalb der Kita auslösen müssen. In der Regel teilen sich die Eltern zuerst den MA der Gruppe mit (Mitteilungsform ist frei wählbar).

Grundsätzlich können sich die Eltern im Tür- und Angelgespräch, bei terminierten Gesprächen, per E-Mail oder telefonisch beschweren. Sie haben zusätzlich die Möglichkeit den Beschwerdekasten im Hausflur der Kita zu nutzen oder den Elternrat zu informieren.

Die Beschwerde wird aufgenommen und die Eltern über den Umgang mit der Beschwerde informiert. Muss eine Beschwerde z.B. mit MA der Gruppe oder Einrichtungsleitung reflektiert werden, wird dies den Eltern mitgeteilt.

Sollte eine Rückmeldung erforderlich sein, wird den Eltern ein Zeitraum angegeben. Je nach Art der Beschwerde wird im Anschluss ein Lösungsprozess in Gang gesetzt.

Die Person, die die Beschwerde erhalten hat, wird diese dokumentieren.

Im Anschluss kümmert sie sich um die Problembehandlung und sucht ggf. den Kontakt zur Einrichtungsleitung. Können Beschwerden innerhalb der Kindertagesstätte geklärt werden, erfolgt dies zeitnah. Je nach Beschwerdeinhalt werden ggf. der Träger oder weitere Instanzen mit einbezogen.

Grundsätzlich bekommt die Person, die die Beschwerde übermittelt hat, eine Rückmeldung über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Ziel der Kindertagesstätte ist es, zeitnah Beschwerden zu bearbeiten und eine Lösung für diese zu erarbeiten.

Beschwerdewege der Kinder sind:

Der erste Weg ist oftmals zu den MA der Gruppe. Auch MA der anderen Gruppen können durch die Kinder ausgewählt werden. Wenn Kinder sich mit ihrer Beschwerde/Mitteilung z.B. an Einrichtungsleitung, an Auszubildenden oder an eine Küchenkraft wenden würden, wird dies akzeptiert.

Kinder wählen eigenständig ihre Vertrauensperson aus.

Den Kindern wird vermittelt, dass sie sich grundsätzlich an die EL wenden können.

Diese besucht bezüglich dieses Themas jährlich die Gruppen, stellt sich den Kindern als Ansprechpartnerin vor und erläutert den Beschwerdeweg. Sie weist die Kinder auf alle weiteren Ansprechpartner hin.

Zusätzlich greifen die päd. MA den Beschwerdeweg spielerisch im Alltag auf.

Ablaufschema:

Kind beschwert sich/ teilt sich mit (z.B. gegenüber MA der Gruppe)



Beschwerde/Mitteilung wird (ggf. mit dem Gruppenteam) aufgegriffen und analysiert



Beschwerde/Mitteilung wird an Einrichtungsleitung weitergeleitet, sofern diese Themen in einer Form von grenzverletzendem oder übergreifigem Verhalten beinhalten.



Die insoweit erfahrene Fachkraft wird zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung (gem. § 4 Abs. 2 KKG) zur Beratung zugezogen.



Meldung erfolgt an den Träger
(vom Inhalt der Meldung abhängig)



Meldung folgt ggf. an Behörden und spezialisierter Fachberatung
(vom Inhalt der Meldung abhängig)



Lösungswege werden mit den oben aufgeführten Stellen
gemeinsam erarbeitet. Diese werden, abhängig vom Inhalt der
Beschwerde/Mitteilung, individuell erarbeitet.

Offenheit, Transparenz und Vertrauen bilden die Grundlage für unsere Feedback-Kultur. Eltern haben neben Gesprächsmöglichkeiten mit der Einrichtungsleitung/den zuständigen Fachkräften/Elternbeirat/VL die Möglichkeit, bspw. im Rahmen eines Elterncafés in den Austausch zu kommen. Der neu gewählte Elternrat, sowie neue MA und Auszubildende, werden durch die Einrichtungsleitung in das Thema eingearbeitet. Die Beschwerdewege und Ansprechpartner werden zukünftig im Stehcafé ausliegen und auf der Homepage veröffentlicht.

6.3. Sexualpädagogisches Konzept

Sexuelle Bildung ist Bestandteile der kindlichen Entwicklung und entwickelt sich bereits ab der Geburt. Dementsprechend durchlaufen die Kinder bereits ab der Geburt bis zur Pubertät Entwicklungsphasen kindlicher Sexualität.

Es wird zwischen der kindlichen und erwachsenen Sexualität unterschieden.

Die frühkindliche sexuelle Entwicklung äußert sich u.a. spontan und durch Neugier.

Diese Eigenschaften orientieren sich nicht an zukünftige Handlungen, sondern sind unbefangen.

Orale Phase:

Der Säugling kommt mit essentiellen Bedürfnissen, wie z.B. dem Bedürfnis nach Körperkontakt und Nahrungsaufnahme zur Welt.

Das Kind erforscht in den ersten Lebensmonaten sein Umfeld mit allen Sinnen, u.a. mit dem Mund, den Ohren und den Augen.

Das Kind verspürt überwiegend Lust an Dingen zu saugen und sich etwas in den Mund zu führen wie z.B. den Daumen oder einen Schnuller. Durch das Saugen bauen Kinder u.a. Stress ab.

Das Kleinkind gelangt zu der Fähigkeit körperliche und seelische Nähe zu genießen und/oder sich zu entziehen. Zum Beispiel signalisiert es durch Weinen oder Wegstoßen des Gegenübers, dass die körperliche Nähe zu viele ist.

Anale Phase:

In der analen Phase nimmt das Kind bewusst das Ausscheiden seiner Exkremente wahr und entwickelt dabei Freude. Das Kind lernt seinen Schließmuskel zu kontrollieren.

Durch die Aneignung erster Kontrollmechanismen, passt das Kind sich an seine Umwelt an.

Phallische Phase:

Die Ich- Identität und das Geschlechterbewusstsein entwickelt sich.

Das Kind entdeckt zunächst unbefangen und spielerisch den eigenen Körper.

Es beginnt z.B. mit den eigenen Genitalien zu spielen oder zeigt bewusst seinen Körper anderen Kindern. Das Kind nimmt das andere Geschlecht wahr.

Die Doktorspiele oder typischen Vater-Mutter-Kind-Spiele (Rollenbeziehung) werden mit anderen Kindern interessant.

Das Kind macht Erfahrungen mit Stimulation und entwickelt Schamgefühl.

Das Kind erwirbt soziale Kompetenzen und erlernt den Umgang mit Gefühlen oder Konflikten.

Latenzphase:

Die Kinder spielen in dieser Phase meist nur mit gleichgeschlechtlichen Kindern.

Zwischen den Geschlechtern treten vermehrt Konflikte auf.

Jungen und Mädchen finden sich meist uninteressant.

Heimliche Schwärmereien entstehen und das Verlangen nach Intimität entwickelt sich.

Gelegentlich werden Wörter aus der Fäkalsprache im Sprachgebrauch angewandt.

Sie nehmen durch Medien oder ältere Geschwisterkinder Infonationen zum Thema Sexualität wahr, die nicht altersgemäß sind.

Genitale Phase:

Übergang von der kindlichen zur erwachsenen Sexualität.

Wir schaffen für das Kind altersgerechte Erfahrungsräume, um es in seinem Entwicklungsprozess zu unterstützen und zu stärken. Dazu gehört, dass das Kind die Möglichkeit erhält, z.B. unterschiedliche Gefühle wahrzunehmen, körperliche Rollenspiele aufzugreifen oder unterschiedliche Freundschaften wahrnehmen und pflegen zu können. Durch vereinbarte Regeln und Grenzen z.B. im Umgang miteinander, bieten wir dem Kind Schutz und Sicherheit.

Kinder, die ihren eigenen Körper wahrnehmen, nehmen auch eigene Grenzen wahr und lernen „Nein“ zu sagen. Dies erfolgt z.B. bei den Doktorspielen oder bei dem Projektthema: „Mein Körper gehört mir“.

Körperaufklärung (z.B. Körperteile werden korrekt benannt), altersgemäße Informationen über biologische Fakten, sowie Fragen zum Thema, werden mit den Kindern altersgerecht aufgegriffen. Dies erfolgt z.B. durch Bilderbücher, Körperpuzzle, im Rollenspiel und durch diverse pädagogische Themen.

Des Weiteren stärken wir das Kind, seinen Körper zu schützen, wie z.B. durch Themen, „Soll ich es sagen?“ oder „Ich geh doch nicht mit jedem mit!“.

Sorgeberechtigte Personen werden beim Behandeln des Themas durch das pädagogische



Personal informiert, Situationen dokumentiert und reflektiert, sowie Handlungsmöglichkeiten gemeinsam erarbeitet.

In unserer Gruppe haben wir bestimmte Vereinbarungen bezüglich Doktorspielen und Körpererkundungen getroffen:

- ❖ Jedes Kind entscheidet selbst, mit welchem anderen Kind es Doktor spielen möchte. Dies geschieht in der Regel mit gleichaltrigen Kindern oder unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes.
- ❖ Kinder streicheln oder berühren einander nur in dem Umfang, der ihren persönlichen Grenzen entspricht und dem eigenen Wunsch entspricht. Der Intimbereich ist für andere Kinder vor Berührungen unzugänglich und wird von allen respektiert.
- ❖ Niemand fügt einem anderen Kind absichtlich Schmerzen zu. Falls einem Kind etwas wehtut oder es mit dem Spiel aufhören möchte, wird dies sofort kommuniziert.
- ❖ Keinem Kind wird etwas in Körperöffnungen gesteckt.
- ❖ Wir sind uns als Betreuungspersonen bewusst, dass Doktorspiele sofort beendet werden, wenn sie sexuelle Handlungen aus der Erwachsenenwelt nachahmen, wie zum Beispiel Zungenküsse. Solche Handlungen könnten durch Fernsehsendungen oder das familiäre und soziale Umfeld beeinflusst sein.
- ❖ Pädagogische Kräfte initiieren keine Doktorspiele.
- ❖ Kindgerechtes Rollenspielmaterial, das für das Spielen von Untersuchungen geeignet ist, liegt den Kindern sichtbar im Rollenspielbereich aus. Wenn die Kinder damit spielen möchten, können sie es von den pädagogischen Kräften erhalten. Diese sind sich bewusst, welche Kinder möglicherweise Interesse an Doktorspielen zeigen und beobachten sie gezielt.

Folgende Regelungen gibt es für MA bzgl. Sprache, Begrifflichkeiten, Körperkontakt, Pflegesituationen:

- ❖ Kindgerechte Sprache, angemessene Lautstärke, keine verbale Bloßstellung. Das Kind wird mit seinem Vornamen angesprochen.
- ❖ Keine Liebkosungen, keine unerlaubten Berührungen. Körperkontakt ist lediglich bei Pflegesituationen, zum Trost spenden, für die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen und bei päd. Hilfestellung erlaubt.
- ❖ Das Kind entscheidet, wann und wieviel Körperkontakt es benötigt und zulässt.
- ❖ Sexualisierte Sprache und Handlungen sind verboten.

Weiterbildungsbedarf erkannt für folgende Themen:

„Sexualpädagogisches Konzept in der Kita – Grenzen einer Bildungseinrichtung“

„Umsetzung/Ablehnung vorgegebener Themen (politisch/gesellschaftlich) im Kita Alltag“



„Offenheit oder Überforderung? Welche Themen sind für Kinder im Elementarbereich wirklich sinnvoll?“

6.4. Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Weitere Präventionsangebote und Projekte (auch externer Anbieter) werden regelmäßig gemeinsam durch Einrichtungsleitung und Träger organisiert und durchgeführt.

6.5. Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

ist uns ein wichtiges Anliegen (siehe Broschüre „für ihr Kind“ und pädagogische Konzeption).

6.5.1. Information und Sensibilisierung der Eltern

Die Eltern werden regelmäßig in Tür- und Angelgesprächen, über E-Mail oder Aushängen an der Gruppenpinnwand über diverse Themen, Möglichkeiten der Mitwirkung und Konzeptthemen informiert.

Über Inhalte von Gremien, wie dem Elternbeirat und dem Rat der Tageseinrichtung erhalten alle Eltern die Sitzungsprotokolle, so dass sie informiert sind.

Der Inhalt des SK wird mit dem neu gewählten Elternrat in der 1. Sitzung aufgegriffen. Die Elternschaft wird z.B. über das Protokoll dieser Sitzung sensibilisiert, sowie in Gesprächen mit MA.

6.5.2. Erziehungspartnerschaft

Zwischen den sorgeberechtigten Personen, der Einrichtung und dem Träger findet eine familienergänzende und bedarfsorientierte Zusammenarbeit statt.

6.5.3. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

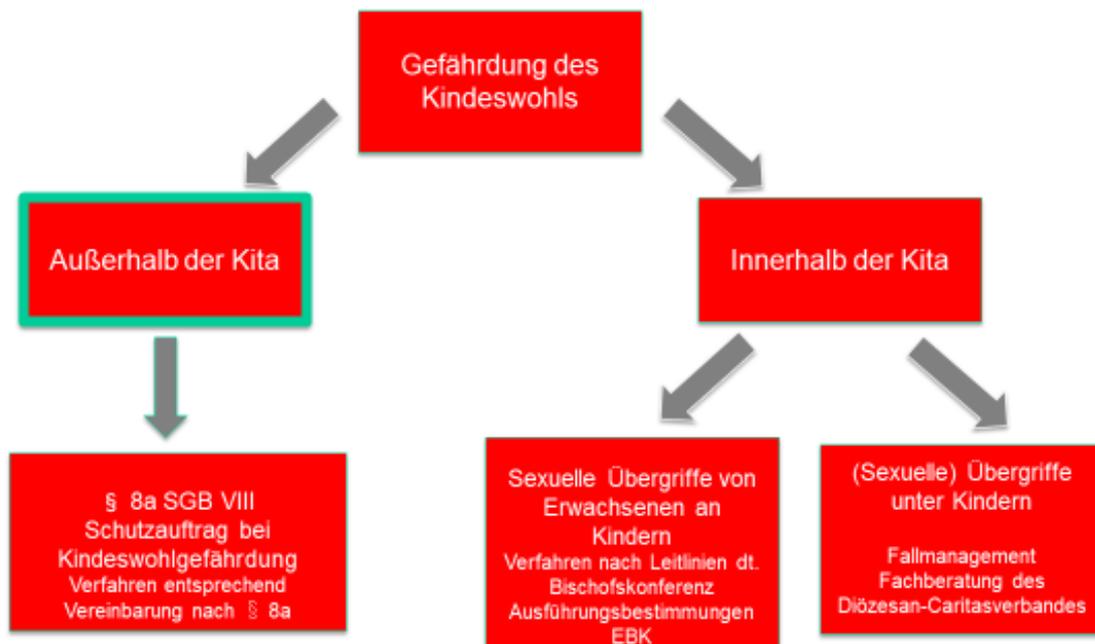
- Teilnahme und Mitgestaltung/Hilfe an Festen/Feiern
- Regelmäßige schriftliche Befragung (FamZ.) bezüglich Wünschen, Interessen und Kritik aus der Elternschaft
- Zusammenarbeit mit dem Elternrat. Dieser ist Sprachrohr zwischen Eltern, Träger und Kita (Vertritt u.a. Interessen der Eltern)
- Elternaktionen
- Eltern-Kind-Aktionen

6.6. Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Achtsamer Umgang miteinander; Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet: „Wir lernen gemeinsam aus Fehlern“; die Methode der „kollegialen Beratung“ ist bekannt, etabliert und wird ca. alle zwei Wochen in Dienstbesprechungen eingesetzt.

7. Entscheidungshilfe einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Für die pfarrlichen Einrichtungen im Erzbistum Köln wurde über den DiCV eine Leitlinie zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung entwickelt. Das Schaubild ist allen Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen bekannt und dient als Entscheidungshilfe zur Einbindung der Behörden bzw. Kooperationsstellen. Die Verfahrenswege für die einzelnen Ergebnisse finden die Mitarbeitenden unter Themenpunkt 8 bis Themenpunkt 10.



Nr. 6

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.



8. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

8.1. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

MA wird aufgeklärt, dass er bei Beobachtung von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt, sowie auch Verdachtsmomente an Trägervertretung/VL melden muss. Am selben Tag erfolgt Meldung gem. § 47 SGB VIII an LVR durch Kita-Leitung/Trägervertreter/VL (gemeinsam). Ebenfalls am selben Tag erfolgt telefonische Information (oder per Mail) an Stabsstelle Intervention.

Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber, was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit

8.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind z.B. Hinweise, Informationen über Handlungen gegenüber Kindern, oder nicht einzuschätzende wahrgenommene Beobachtungen, die das geistige, seelische oder leibliche Wohl des Kindes gefährden.

Mögliche Anhaltspunkte für:

- Psychische Misshandlung
(Auffälligkeiten z.B. in der Kognitiven- und Sprachentwicklung, stark erhöhte Konfliktbereitschaft, unangemessene Konfliktverarbeitung, geringes Sozialverhalten)
- Sexuelle Misshandlung (z.B. gestörtes Selbstkonzept oder Angststörung/en)
- Physische Gewalt (z.B. Verletzungen, Verbrennungen, Brüche)
Zur Unterstützung dient das Schaubild vom Land NRW und dem deutschen Kinder Verein „Es kann ~~nicht~~ sein, was nicht sein darf“. Dieses hängt in jeder Einrichtung aus.
- Körperliche Vernachlässigung/Verwahrlosung
(unsauberes Erscheinungsbild oder Vernachlässigung der Körperpflege)
- Unverschuldetes Versagen der Eltern

8.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Wichtig ist, dass die beobachtende Person bei einem Verdacht die Ruhe bewahrt und Anhaltspunkte oder Fakten dokumentiert. Zeitgleich informiert MA die Einrichtungsleitung über den Verdacht und mögliche Anhaltspunkte oder Fakten. Richtet sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung, wird diese bezüglich des Verdachtes nicht informiert, sondern der Träger.

Unterstützend nimmt MA für die Dokumentation bei jedem Verdacht die „persönliche Checkliste bei Verdacht bei Übergriffen durch MA“ zur Hand (Anhang 12.6.).

Mit Hilfe der Checkliste kann MA eigene Beobachtungen oder Vermutungen reflektieren. Des Weiteren wird die Präventionsfachkraft unterstützend zur Beratung hinzugezogen.

8.1.3. Aufgaben der Leitung

Diese trennt das Opfer sofort vom möglichen Täter. Im Akutfall wird durch die Einrichtungsleitung z.B. die Polizei oder der RTW gerufen.

Die Einrichtungsleitung informiert im Anschluss den Träger und die zuständigen Ansprechpartner. Im Nachgang schaltet die Einrichtungsleitung die IsoFA ein.

Eine gemeinsame Risikoabschätzung erfolgt.

Die Einrichtungsleitung, der Träger und ggfs. pädagogische MA führen im Nachgang ein Gespräch mit den sorgeberechtigten Personen. Diesen werden Beratungs- und Hilfsangebote übermittelt.

Weitere Gespräche können stattfinden und Beratungs- und Hilfsangebote bei Bedarf angepasst werden. Optional kann der ASD informiert und hinzugezogen werden.

8.1.4. Aufgaben des Trägers

Die Kita führt die Beratungs- und Hilfsgespräche mit den sorgeberechtigten Personen grundsätzlich in Anwesenheit des Trägers.

Die Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII erfolgt durch den Träger an den LVR. Grundsätzlich informiert der Träger alle wichtigen Ansprechpartner, wie die IsoFa und den Interventionsbeauftragten.

Während des gesamten Prozesses steht er allen Ansprechpartnern zur Verfügung und informiert diese über neue Ergebnisse in dem Fall.

8.1.5. Prozessablauf

Beobachtende Person bewahrt bei einem Verdacht Ruhe.
Anhaltspunkte oder Fakten werden mit Hilfe der Liste
„persönliche Checkliste bei Verdacht bei Übergriffen durch MA“ dokumentiert.
Präventionsfachkraft wird zur Beratung hinzugezogen.



MA informiert Einrichtungsleitung.
Richtet Verdacht sich gegen diese, wird MA den Träger einschalten.



Grundsätzlich wird die verdächtige Person in der Phase der Beachtung, Beratung und Dokumentation nicht informiert. Es soll vermieden werden, dass die in Verdacht stehende Person sich eine Verteidigungsstrategie erarbeitet oder dass das mutmaßliche Opfer unter Druck gesetzt wird.



Bei Verdachtsbestätigung wird die Einrichtungsleitung informiert.
Diese trennt sofort den Täter vom Opfer
(MA wird vom Dienst befreit und muss die Einrichtung verlassen).
Des Weiteren leitet sie die Information an den Träger weiter.



Der Träger lädt umgehend MA zum Gespräch ein und verwendet die im Anhang beigefügte Protokollvorlage für das Personalgespräch (Anhang 12.7.).

Im Anschluss erfolgt durch den Träger die Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII an den LVR über folgenden Link:

<https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=EC63CAEA1828EA26D8DD>

Der Träger schaltet zusätzlich die IsoFa und die Fachberatung ein und senden beiden Stellen die Anlage 12.7.1. zu (Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz). Des Weiteren informiert er den Interventionsbeauftragten des Erzbistum Köln.



Der Interventionsbeauftragter, der für die Abstimmung und Koordination des weiteren Vorgehens zuständig ist, hört die beschuldigte Person an und schaltet die Strafverfolgungsbehörde ein.



Notwendige Informationen für die Öffentlichkeit erfolgen ausschließlich durch die Pressestelle (Erzbistum Köln) und in Abstimmung mit dem Generalvikar.



Der Träger spricht weitere Handlungsschritte individuell und bezogen auf den Fall mit dem LVR, IsoFa, der Einrichtungsleitung und dem Interventionsbeauftragten ab (gemeinsames Beratungsgespräch).



Nach dem Beratungsgespräch organisiert Einrichtungsleitung das Gespräch mit den sorgeberechtigten Personen des betroffenen Kindes. Träger, IsoFa und Einrichtungsleitung informieren die sorgeberechtigten Personen über den Fall, über weitere Ablaufwege (inkl. zeitlichen Rahmen) und über Beratungs- und Hilfsangebote.



Treten im Nachgang noch weitere wichtige Ereignisse auf oder weitere Informationen gingen zu dem Fall ein, werden diese durch die wahrgenommene Person an den Träger gemeldet. Dieser sendet die Folgemeldung an den LVR, an die IsoFa und den Interventionsbeauftragten des Erzbistum Köln.

8.1.6. Einbezug weiterer Stellen

Weitere Ansprechpartner, können bei Beratungsfragen und für die Begleitung von Betroffenen eingeschaltet werden. Sie stehen den Betroffenen während des ganzen Prozesses zur Verfügung.

Peter Binot und Martin Gawlik.

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/

Seelsorgerische Unterstützung für die MA und Eltern der Kita, um die belastende Situation bewältigen zu können:

Pastoralreferentin S. Sust	0177 759 11 61	sara.sust@kathsg.de
----------------------------	----------------	--

8.1.7. Meldewege

- Die Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII erfolgt durch den Träger an das Landesjugendamt (LVR). Des Weiteren informiert dieser die IsoFA und den Interventionsbeauftragten des Erzbistum Köln.
Informationen zum Thema „Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, sowie die zu verwendete Vorlage „Meldung gemäß § 47 SGB VIII zu einem Ereignis oder/und einer Entwicklung, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ liegen im Anhang bei (siehe Anlage 12.8.).
- Einrichtungsleitung, Träger und IsoFa führen das Gespräch mit den sorgeberechtigten Personen des betroffenen Kindes.

8.1.8. Dokumentation und Datenschutz

Der Fall wird über die Dauer des Prozesses dokumentiert.
Grundsätzlich unterliegen alle anvertrauten Sozialdaten des Kindes dem Datenschutz. Gemäß §65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII und in Verbindung mit § 64 Abs. 2a SGB VIII, ist die Weitergabe der anonymisierten Beobachtung jedoch erlaubt.
MA dürfen Hinweise/Anhaltspunkte mit der IsoFa aufgreifen, da sie ihrem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII nachkommen müssen.

8.1.9. Krisenkommunikation

Der Träger, die Einrichtungsleitung und die IsoFA beraten sich, wie sie z.B. die Eltern über den Vorfall informieren und ob es einer öffentlichen Meldung bedarf.
Hierbei steht grundsätzlich das Wohl des Kindes im Fokus.
Des Weiteren reflektieren Einrichtungsleitung, Team, Träger, IsoFa und ggf. Fachberatung, ob interne Strukturen oder Raumkonzepte erneuert werden müssen.
Hinzukommt, dass Einrichtungsleitung und Träger die personellen Gegebenheiten prüfen, ob Verhaltensmuster von Tätern im Haus hätten frühzeitig erkannt und verhindert werden können.
Eventuelle Presseanfragen werden an den Träger weitergeleitet.

8.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Ergibt die Prüfung des Falls (durch den LVR), dass MA schuldig ist, erfolgen letztendlich rechtliche Maßnahmen. Diese werden zwischen dem Träger und dem Rechtsberater des Trägers erarbeitet und festgelegt.

8.1.11. Rehabilitation

Die Aufarbeitung mit den Kindern erfolgt durch die pädagogischen Kräfte.
Die Einrichtungsleitung arbeitet das Thema mit den MA auf und bindet dazu die IsoFa ein. Des Weiteren wird für das Team Supervision durch den Träger veranlasst.
Die pädagogischen MA greifen das Thema mit den Kindern auf.
Hierbei ist es wichtig, dass der Vorfall zwar aufgegriffen wird, aber keine detaillierte Schilderung erfolgt.

Benötigen die pädagogischen Kräfte Unterstützung bei der Umsetzung der Aufarbeitung mit den Kindern, wird die IsoFa zur Beratung zugezogen. Träger, IsoFa und Einrichtungsleitung bieten Elterngespräche in Form von Informationsveranstaltung an. Des Weiteren werden Hilfsangebote und seelsorgerische Unterstützung ausgesprochen.

8.2. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

8.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Hat MA eine sexuelle oder körperliche Handlung unter Kinder wahrgenommen oder berichtet bekommen, z.B. von einem Kind, wird die Situation geprüft.

Die Prüfung findet auf Grundlage der kindlichen sexuellen Entwicklung (siehe 6.3.) sowie fachlich und vorurteilsfrei statt.

8.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Handelt es sich um eine altersgemäße Handlung, z.B. Teilnahme an Doktorspielen, greifen wir die pädagogischen Ansätze aus Punkt 6.3. auf.

Ergibt die Analyse, dass es sich um einen körperlichen oder sexuellen Übergriff handelt, wird pädagogisch sofort eingegriffen und die Kinder voneinander getrennt. Zunächst wendet sich der/die Bezugsmitarbeiter/in dem betroffenen Kind zu.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich das Kind zu der Situation mitteilen kann. Dem Kind wird Schutz und Sicherheit vermittelt und das Gefühl, dass es sich anvertrauen kann. Des Weiteren wird dem betroffenen Kind vermittelt, dass ihm geglaubt wird, dass es keine Schuld trägt, dass schlechte Geheimnisse weitererzählt werden dürfen und das dem Kind geholfen wird.

Ein Gespräch mit weiteren beteiligten Kindern wird zu dem Zeitpunkt nicht stattfinden, sodass ein eventueller Druck aus der Kleingruppe heraus, das betroffene Kind beeinflussen könnte.

Im Nachgang wird der/die Bezugsmitarbeiter/in das Gespräch mit dem übergriffigen Kind suchen.

Hierbei ist wichtig, dass das Kind nicht als Täter gesehen/verurteilt wird und, dass dieses Gespräch nicht vor anderen Kindern geführt wird. Dies könnte z.B. dazu führen, dass das übergriffige Kind innerhalb der Gruppe ausgegrenzt wird.

Dem Kind wird vermittelt, dass das Verhalten nicht korrekt war. Des Weiteren werden die Grenzen und Regeln des Miteinanders erneut aufgegriffen. Dies soll erwirken, dass sich zukünftig das Verhalten des übergriffigen Kindes ändert.

Ändert es sein übergriffiges Verhalten nicht, besprechen MA und sorgeberechtigten Personen weitere Maßnahmen. Den Eltern werden Hilfsangebote angeboten, z.B. therapeutische Unterstützung.

Zusätzlich werden Gespräche mit den beobachtenden Kindern oder der Gesamtgruppe geführt, um mit ihnen die Situation zu thematisieren und z.B. Regeln und Grenzen im Spiel erneut aufzugreifen und zu verfestigen.

„Was sind schlechte Geheimnisse“, „Wann und wie hole ich Hilfe?“ oder „Das möchte ich, das möchte ich nicht“, sind mögliche Themen (auch für die unbeteiligten Kinder), welche innerhalb der pädagogischen Gruppenarbeit erneut aufgegriffen werden.

MA informiert Einrichtungsleitung über Übergriffe unter Kindern.
Der gesamte Prozess wird durch verantwortliche MA dokumentiert.

8.2.3. Aufgaben der Einrichtungsleitung

Die Einrichtungsleitung bearbeitet mit MA den Dokumentationsbogen zu Aufnahme des Falls „Übergriffe unter Kindern“ (Anlage 12.9.).

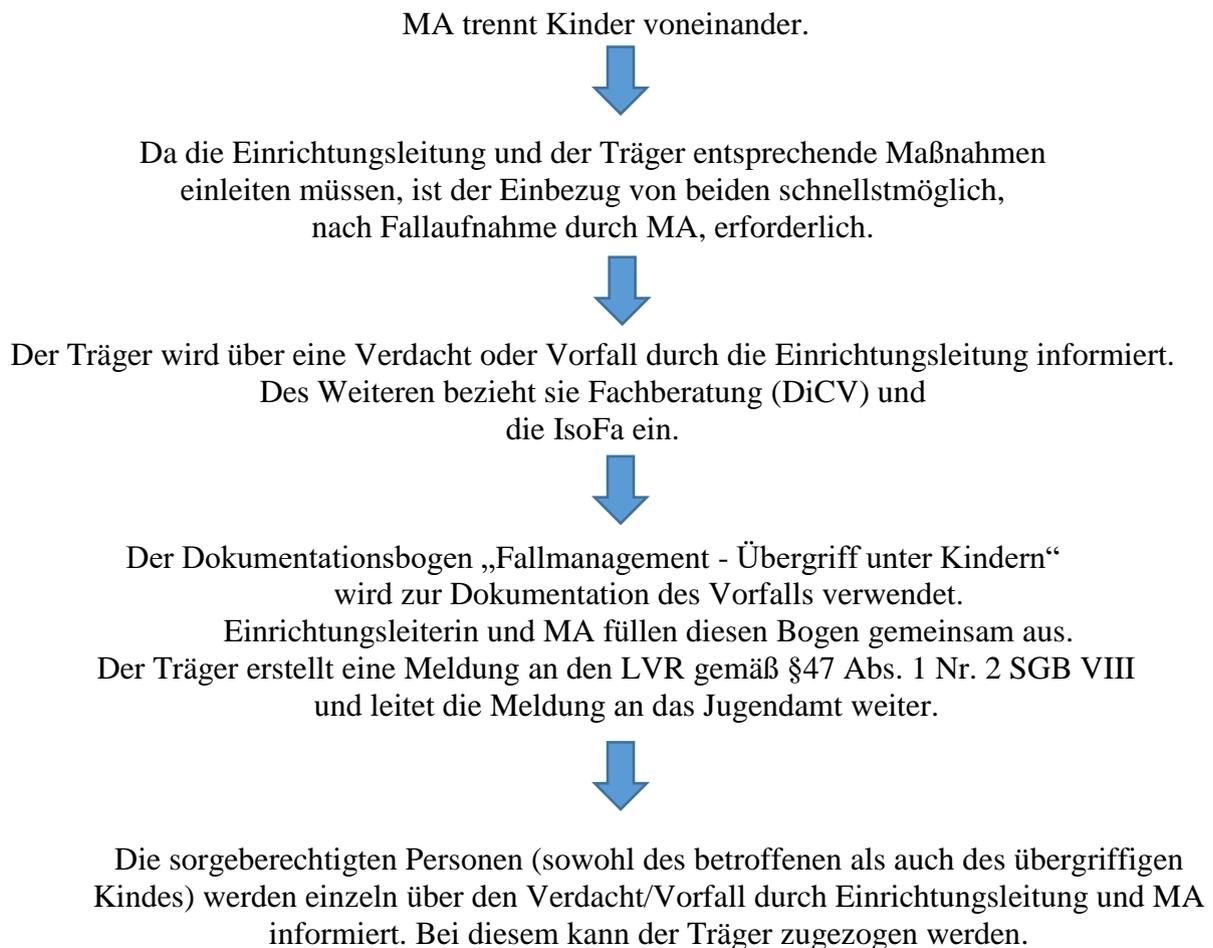
Des Weiteren leitet sie eine Meldung und den Dokumentationsbogen an den Träger und die Fachberatung weiter.

Die Einrichtungsleitung steht für pädagogische Fragen und der Aufklärung von Abläufen gegenüber MA zur Seite, organisiert den fachlichen Austausch z.B. mit Fachberatung oder anderen Beratungsstellen. Des Weiteren organisiert sie zeitnah die Möglichkeit zur kollegialen Fallberatung, um die MA im pädagogischen Handeln und konzeptionellen Abläufen zu stärken.

8.2.4. Aufgaben des Trägers

Der Träger nimmt die Informationen zum Fall von der Einrichtungsleitung auf, erstellt eine Meldung an den LVR gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII und leitet die Meldung an das Jugendamt weiter. Des Weiteren steht er für z.B. Gespräch mit MA oder sorgeberechtigten Personen zur Verfügung.

8.2.5. Prozessablauf





Den sorgeberechtigten Personen werden jeweils die Abläufe übermittelt und mit ihnen Handlungsmöglichkeiten erarbeitet.

Des Weiteren werden, bei Bedarf, Beratungs- und Hilfsangebote übermittelt.

Einbezug weiterer Stellen

Kontaktstellen von Beratungsangeboten für sorgeberechtigte Personen sind u.a. folgende:

Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V.
(Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche)
Hünefeldstraße 57
42285 Solingen
Tel.: 0202 389 036 010
E-Mail: ulrike.schindler@caritas-wes.de

Das Coppelstift
(Psychologische Familien- und Erziehungsberatung)
Wupperstraße 80
42651 Solingen
Tel.: 0212 / 2313 48-11
E-Mail: coppelstift@solingen.de

Homepage: <https://www.solingen.de/de/dienstleistungen/51-32-beratungsstelle-fuer-kinder-jugendliche-und-eltern/>

8.2.6. Meldewege

- MA meldet den Verdacht oder Beobachtungen der Einrichtungsleitung
- Einrichtungsleitung meldet den Fall an Träger weiter, stellt für MA bei Bedarf Kontakt zu Beratungsstellen her und ist für den Informationsaustausch zwischen den sorgeberechtigten Personen betroffener Kinder zuständig.
- Sie meldet den Fall dem Fachberater (Weitergabe des Dokumentationsbogens zu Aufnahme des Falls „Übergriffe unter Kindern“ / Anlage 12.9.).
- Der Träger leitet die Meldung an das Jugendamt weiter. Er steht für Gespräch mit MA oder sorgeberechtigten Personen zur Verfügung.

8.2.7. Dokumentation und Datenschutz

Die Kinder werden bei der Bearbeitung des Dokumentationsbogens zu Aufnahme des Falls „Übergriffe unter Kindern“ anonym gehalten.

Gegenüber Kindern und Eltern wird kein Name vom betroffenen/übergriffigen Kind geäußert. Der Schutz jedes Kind hat hierbei höchste Priorität.

Es soll dadurch vermieden werden, dass u.a. zwischen den betroffenen sorgeberechtigten Personen Konflikte entstehen oder sie das jeweils andere Kind unter Druck setzen.

8.2.8. Krisenkommunikation

Träger, Einrichtungsleitung und Fachberatung legen fest, in welcher Form die Elternschaft informiert wird. Das Gesamtteam wird über den Prozess informiert und die Reflexion und Lösungswege mit einbezogen.

Eventuelle Presseanfragen werden an den Träger weitergeleitet.

8.2.9. Abschluss des Interventionsverfahrens

Einrichtungsleitung informiert das Team. Sie stärkt das Team in Handlungen, reflektiert den Fall und prüft gemeinsam mit diesen erneut die Abläufe des ISK. Des Weiteren wird geprüft, ob und wie man diesen Fall hätte vermeiden können. Je nach Prüfergebnis werden vorhandene Abläufe, Raumgestaltung und Gruppenregeln reflektiert und erneuert. Ergebnisse werden dem Träger und Fachberater gemeldet.

9. Nachhaltige Aufarbeitung

9.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Bei Bedarf wird den sorgeberechtigten Personen durch die Einrichtungsleitung therapeutische Hilfe von externen Beratungsstellen angeboten.

Der Kita-Alltag wird durch MA und Einrichtungsleitung reflektiert und ggf. verändert.

Die Stabstelle Prävention wird durch den Träger bei Aufarbeitung eingebunden.

9.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

Ggf. Zuhilfenahme einer qualifizierten FK zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung.

Geben sorgeberechtigte Personen der Kita die Zustimmung für therapeutische Hilfe, kann diese zusätzlich in der pädagogischen Gruppe mit einbezogen werden.

MA greifen das Thema altersgemäß innerhalb der Gruppe auf.

9.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

Die kann durch Information und Gesprächsangebote erfolgen, wie z.B. einem Informationsabend. Der Elternabend wird durch Träger, Einrichtungsleitung und IsoFa vorbereitet und angeboten. Des Weiteren kann das Seelsorgeangebot wahrgenommen werden.

9.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Reflexion der Geschehnisse erfolgt in Gesprächsangeboten. Aufarbeitung in z.B. Teamgesprächen / durch Supervision. Eine fachliche Begleitung bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention erfolgt.

9.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Dies erfolgt durch den Träger, der Einrichtungsleitung und Sicherheitsbeauftragten der Kita.



9.6. Reflexion des Interventionsprozesses

Was hat gut funktioniert? Was hat nicht gut funktioniert?

10. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

10.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Artikel 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Jegliche Form von Vernachlässigung, seelische und körperliche Gewalt durch Personen im privaten Umfeld des Kindes, gefährdet die Würde des Kindes und kann zu erheblichen Schaden in der Entwicklung des Kindes führen.

MA sind für das Wohl und den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich (§ 1 Abs. 3 Nr.3 SGB VIII). Kinderschutz ist daher eine Kernaufgabe in unserer pädagogischen Arbeit.

Die Jugendämter sind beteiligt und verantwortlich an/für dem/den allgemeinen, staatlichen Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII).

Die Stadt Solingen ist Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird durch die Leitung des Stadtdienstes Jugend (SD-Jugend) vertreten.

(Kooperationsvereinbarung im Anhang 12.10.).

10.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Die Solinger Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII liegt im Anhang bei.

10.3. Verfahrensablauf

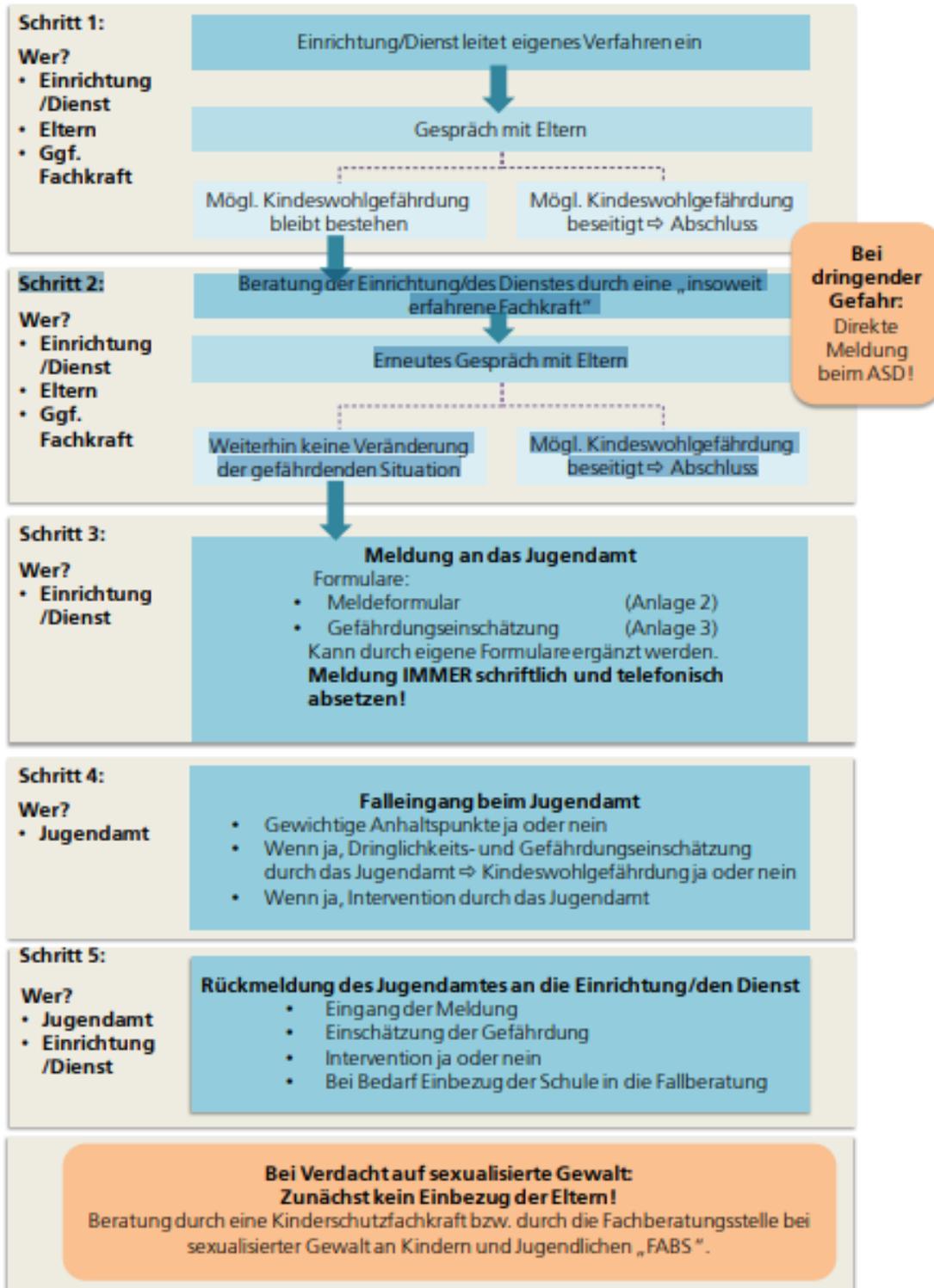
MA nimmt Anzeichen wahr und reflektiert diese z.B. mit dem Gruppenteam und informiert zusätzlich die Einrichtungsleitung über den Verdacht. Kollegiale Fallberatung im Team oder durch weitere Beratungsstellen sind möglich.

Bleibt der Verdacht nach der Reflexion bestehen, bearbeitet die Meldeperson den Prüfbogen „Risikoeinschätzung“ (Anhang 12.11.) des Caritasverbands.

Die IsoFa wird von MA zur Beratung zugezogen.

Verfahren bei Hinweis auf Kindeswohlgefährdung

In der Einrichtung/in dem Dienst fällt eine mögliche Kindeswohlgefährdung auf.



Klingenstadt Solingen - Fachstelle Kinderschutz

Ansprechpartnerin: Frau Lunau

Fon: 0212 290 - 2345 - Fax: 0212 290 - 74 2345 - E-Mail: c.lunau@solingen.de



Das Gespräch mit den sorgeberechtigten Personen erfolgt unter Beachtung der 5 Phasen der Gesprächsführung:

1. Kontaktaufnahme
(Atmosphäre schaffen, Getränke anbieten, nach Befindlichkeit fragen)
2. Zielbestimmung
(Grund des Gesprächs mitteilen, Gesprächsführung im Vorfeld auf MA festlegen, diese lenkt immer wieder auf das Ziel zurück).
3. Informationsaustausch
(Thema besprechen, Eltern erhalten zunächst die Möglichkeit sich mitzuteilen).
4. Zielvereinbarung
(Lösungswege festlegen, Reflexionsgespräch vereinbaren, auf JA hinweisen falls Zielvereinbarungen nicht umgesetzt werden, Zeitraum für die Erfüllung der gesetzten Ziele festlegen).
5. Das Gespräch wird mit dem einrichtungsbekanntem Gesprächsprotokoll dokumentiert (Protokollvorlage Anhang 12.12.) und die Kopie den sorgeberechtigten Personen ausgehändigt

Zu Schritt 3:

Die Meldeperson übersendet bei nicht Erfüllung der Zielvereinbarungen dem ASD den Meldebogen „Kindeswohlgefährdung“ (Anhang 12.13.), vorzugsweise per Fax auf Grund der Sendebestätigung.

Der ADS (Allgemeiner Sozialer Dienst / Sozialraumteam Solingen-Mitte)
Telefax: 0212 / 290-74 2872

<https://www.solingen.de/de/dienstleistungen/51-41-allgemeiner-sozialer-dienst/>

Im Fall einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls, ist dies sofort dem Jugendamt mitzuteilen. Sollte die dringende Gefahr in der Einrichtung beobachtet werden (z.B. Gewalt durch sorgeberechtigte Person am Kind), muss das betroffene Kind vor dieser Gefahr sofort geschützt werden. Dies kann auch durch Hilfe der Polizei erfolgen. MA dürfen das Kind, nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt, an die Notfallkontakte des Kindes übergeben werden, wie z.B. an die Großeltern. Notfallkontakte der Kinder sind im Vertragsanhang „Notfallblatt“ vorhanden, sowie in den Gruppenbüchern der pädagogischen Gruppen.

10.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Klingenstadt Solingen (Fachstelle Kinderschutz)
Frau Lunau
Tel.: 0212 290 2345
E-Mail: c.lunau@solingen.de



Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V.
(Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche)
Frau Schindler
Hünefeldstraße 57
42285 Solingen
Tel.: 0202 389 036 010
E-Mail: ulrike.schindler@caritas-wes.de

Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt
gegen Kinder und Jugendliche (FABS)
Brühler Straße 59,
42657 Solingen
Fon: 0212 58 6118
E-Mail: info@die-fabs.de

Flexible Ambulante Erziehungshilfen Solingen
Neuenhofer Str. 127
42657 Solingen
Tel: 0212 22116810
E-Mail: Flex@caritas-wsg.de
Homepage: <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/hilfeundberatung>

Das Coppelstift
(Psychologische Familien- und Erziehungsberatung)
Wupperstraße 80
42651 Solingen
Tel.: 0212 / 2313 48-11
E-Mail: coppelstift@solingen.de
Homepage: <https://www.solingen.de/de/dienstleistungen/51-32-beratungsstelle-fuer-kinder-jugendliche-und-eltern/>

Diakonisches Werk (Beratungsstelle z.B. für flexible erzieherische Hilfen)
Kasernenstraße 23
42651 Solingen
Tel: 0212 287-0
E-Mail: dw@evangelische-kirche-solingen.de
Homepage: <https://diakonie-solingen.de/angebote-einrichtungen/flexible-erzieherische-hilfen/>

10.5. Musterdokumente und Tools

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (siehe Link: [Dokumentations- und Beobachtungsbögen Anlage 1 bis 7](#))

10.6. Datenschutz

Während Beratungsgesprächen z.B. zwischen IsoFa und MA, wird der Fall anonym aufgegriffen. Das heißt, dass z.B. keine Namen oder Adressen der Kinder bekannt gegeben werden.



Bleibt der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bestehen und es muss eine Meldung an den ASD erfolgen, trägt die Weitergabe von z.B. erhaltenden Informationen, Namen und Adresse des Kindes zu dem Schutz/Wohl des Kindes bei. Es besteht keine Einschränkung im Datenschutz.

10.7. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Heilpädagogische Ambulanz Hossenhaus
Frau Winkelius
Hossenhauser Straße
42655 Solingen
Tel.: 0212 24912 -29/-30

Jugend- und Drogenberatung (anonym e.V.)
Kasinostraße 65
42651 Solingen
Tel.: 0212 204454

Deutscher Kinderschutzbund
Amtstor 4
42651 Solingen
Tel.: 0212 18393

Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Frau Wittwer
Düsseldorfer Straße 67
42697 Solingen
Tel.: 0212 2267330

11. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das SK Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte innerhalb des Kita-teams in regelmäßigen Abständen im Jahr festgelegt.

In die Thematisierung werden alle pädagogischen Kräfte, sowie Auszubildende, Praktikanten und FSJ-ler einbezogen.

Des Weiteren finden ca. alle 8 Wochen Sitzungen mit den Verwaltungsleitern und allen Leitungen der Kath. Kitas aus Solingen statt. Das SK wird regelmäßig in diesen Sitzungen reflektiert und bei Bedarf angepasst werden.

11.1. Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das SK liegt den MA, im Personalraum, Büro, dem Elternrat und beim Träger vor und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln eine Haltung und erinnern uns daran (Kultur der Achtsamkeit).



11.2. Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des SK, sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem SK, werden regelmäßig in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Einrichtungsleitung aktiv thematisiert.

Gerade neue MA werden informiert und von Einrichtungsleitung/MA/SK-Team eingearbeitet ins SK eingearbeitet.

11.3. Als halbjährliche Überprüfung

Einmal pro Halbjahr ist das SK Bestandteil der wöchentlichen Teamsitzung oder eines Teamtages; Überprüfung wird dokumentiert (siehe Anhang 12.14.).

11.4. Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das SK wird alle 2 Jahre gesichtet, diskutiert und überarbeitet.

Dies erfolgt durch den Arbeitskreis Schutzkonzept (Leitung, VL, Präventionsfachkraft).



12. Anlagen

12.1. Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung:	Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Name:	N.N.
Telefonnummer:	(0221) 1642 1079/-##
Mail:	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabstelle Prävention
Telefonnummer:	0221 1642 1500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer:	(0221) 1642 1821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsfachkraft
Name:	Sara Sust
Telefonnummer:	0177 / 7591161
Mail:	sara.sust@kathsg.de

Bereich/Bezeichnung:	Fachberatung DiCV
Name:	Andreas Welzel
Telefonnummer:	(0221) 2010-282
Mail:	andreas.welzel@caritasnet.de

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name:	Sylvia Suder
Telefonnummer:	0202 / 3 89 03 3113
Mail:	sylvia.suder@caritas-wsg.de

Bereich/Bezeichnung:	Kath. Kita St. Clemens (Leitung)
Name:	Franca Mastronicola
Telefonnummer:	(0212) 38258720
Mail:	Kita.clemens@kathsg.de

**Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei Kindeswohlgefährdenden
(Verdachts-)Fällen in pfarrlichen Kitas im Erzbistum Köln**

Stand: 09/2022

DiCV Köln Abt. Tageseinrichtungen für Kinder			 Erzb. Generalvikariat Stabsstelle Intervention
Fachberatung		Koordinierungsstelle Kinderschutz	Team der Stabsstelle Intervention
Name: Andreas Welzel Tel.: 0221 201 2010 282 Mobil: 0151 4220 1679 Mail: andreas.welzel@caritasnet.de		ab 27.09.2022 Barbara Ulrich Tel.: 0221 2010 271 Mobil: 0151 50 379 879 kinderschutz@caritasnet.de	Tel.: 0221 1642 1821 Fax: 0221 1642 1824 intervention@erzbistum-koeln.de https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/
(Verdachts-)Fälle von Übergriffen oder Grenzverletzungen unter Kindern in der Kita	(Verdachts-)Fälle von Aufsichtspflichtverletzungen durch Beschäftigte in der Kita, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Kind verlässt unbemerkt das Außengelände oder die Einrichtung; ▪ Kind falscher Person übergeben 	(Verdachts-)Fälle von Übergriffen/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.), die von Beschäftigten oder anderen Personen in der Kita ausgeübt, gefördert oder nicht verhindert werden	(Verdachts-)Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern durch Beschäftigte oder andere Personen in der Kita
	(Verdachts-)Fälle von Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht durch Beschäftigte in der Kita: z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzureichendes Wechseln von Windeln ▪ Mangelnde Getränkeversorgung ▪ Mangelnde Aufsicht 	(Verdachts-)Fälle von unangemessenem Erziehungsverhalten durch Beschäftigte in der Kita: z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen) ▪ Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern ▪ Fixieren von Kindern ▪ Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston) ▪ Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen ▪ Verletzung der Rechte von Kindern 	

- 12.2. Antrag für das erweiterte Führungszeugnis
- 12.3. Selbstauskunftserklärung
- 12.4. Verhaltenskodex
- 12.5. Broschüre Kinderschutz
- 12.6. Persönliche Checkliste
- 12.7. Protokollvorlage für das Personalgespräch
 - 12.7.1. Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz
- 12.8. Informationen zum Thema „Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, sowie die zu verwendete Vorlage „Meldung gemäß § 47 SGB VIII zu einem Ereignis oder/und einer Entwicklung“



12.9. Dokumentationsbogen zur Aufnahme des Falls „Übergriffe unter Kindern“

12.10. Kooperationsvereinbarung

12.11. Risikoeinschätzung

12.12. Elterngesprächsprotokoll

12.13. Meldebogen „Kindeswohlgefährdung“

12.14. Dokumentationshilfe SK

12.15. Quellenangaben